

► Deliktsrecht

## Wer haftet beim Unfall auf dem Bahnhof?

| Ein Fahrgast der Deutschen Bahn, der auf einem Bahnhof verunfallt, muss vertragliche Ansprüche gegen das Eisenbahnverkehrsunternehmen richten, mit dem er den Beförderungsvertrag geschlossen hat. Für deliktische Ansprüche kommt als Anspruchsgegner auch das Eisenbahninfrastrukturunternehmen in Betracht, das den Bahnhof betreibt. Die Deutsche Bahn AG ist in diesen Fällen nicht passivlegitimiert. |

Das OLG Hamm (26.6. und 11.8.21, 11 U 38/21, Abruf-Nr. 225344) musste einen Fall beurteilen, bei dem ein Fahrgast des Personennahverkehrs im Hauptbahnhof in einer dortigen Personenunterführung gestürzt war. Er verlangte nun Schmerzensgeld und materiellen Schadenersatz – nach dem OLG aber vom falschen Beklagten. Die Deutsche Bahn AG hatte lediglich für einen Dritten, die DB Regio AG, die Fahrkarte verkauft. Die Deutsche Bahn AG ist auch nicht Betreiberin des Hauptbahnhofs. Diese Aufgabe nimmt die DB Station & Service AG wahr. Auch sei die Deutsche Bahn AG nicht Netzbetreiberin gewesen. Hiervon gebe es eine Vielzahl, wobei die DB Netz AG und die DB Regio-Netz AG zu den größten Eisenbahninfrastrukturunternehmen gehörten.

**PRAXISTIPP** | Der Fall zeigt: Klären Sie gerade im ÖPNV mit besonderer Sorgfalt, ob Sie Ansprüche auf vertraglicher oder deliktischer Grundlage geltend machen und wer dann der jeweils richtige Klagegegner ist. Ggf. müssen Sie dies zunächst mit Auskunftsansprüchen tun.

► Zahlungsmittel

## Bei Verlust der EC-Karte muss extrem schnell gehandelt werden

| Wer den Verlust der EC-Karte bemerkt und erst nach 30 Minuten veranlasst, die Karte zu sperren, verstößt gegen seine Obliegenheiten und kann keinen Ersatz von zwischenzeitlichen Abhebungen mit der Karte verlangen. |

Die Klägerin hat in der Schadensanzeige mitgeteilt, um 10:10 Uhr den Verlust der Karte bemerkt zu haben. Später behauptet sie, den Verlust ihrer Geldbörse mit der EC-Karte erst um 10:30 Uhr bemerkt zu haben. Um 10:42 Uhr habe sie die Karte sperren lassen, mit der bereits um 10:15 Uhr und um 10:16 Uhr zweimal 500 EUR abgehoben wurden. Das AG Frankfurt a. M. (31.8.21, 32 C 6169/20, Abruf-Nr. 225343) sah es als nicht ausgeschlossen an, dass die Klägerin EC-Karte und PIN gemeinsam verwahrt habe und stellt auf die Schadensmeldung ab. Wer ein Mobiltelefon mit sich führe, müsse direkt die Kartensperre veranlassen. Wäre dies um 10:10 Uhr geschehen, hätten die missbräuchlichen Abhebungen nicht mehr stattfinden können.

**MERKE** | Bei missbräuchlicher Abhebung an einem Geldautomaten unter Eingabe der richtigen persönlichen Geheimzahl (PIN) spricht der Beweis des ersten Anscheins nur dann dafür, dass der Karteninhaber pflichtwidrig die PIN auf der Karte notiert oder gemeinsam mit dieser verwahrt hat, wenn bei der Abhebung die Originalkarte eingesetzt worden ist (BGH 29.11.11, XI ZR 370/10, Abruf-Nr. 120134).



IHR PLUS IM NETZ  
fmp.iww.de  
Abruf-Nr. 225344

Im Zweifel:  
Auskunftsansprüche



IHR PLUS IM NETZ  
fmp.iww.de  
Abruf-Nr. 225343



IHR PLUS IM NETZ  
fmp.iww.de  
Abruf-Nr. 120134